

Neuerdings sind wiederum Bestrebungen aufgetaucht, die Anlage der Spareinlagen durch Gesetz zu bestimmen. Ein Gesetzentwurf von 1906 bestimmte, daß mindestens 30 Proz. der Bestände in Inhaberpapieren und davon die Hälfte in deutschen Reichs- oder preußischen Staatsanleihen angelegt werden sollten. Er ging aus der Absicht der Staatsregierung hervor, die Kurse der Reichs- und Staatsanleihen zu heben und die Liquidität der Sparkassen zu fördern.

Der Gesetzentwurf wurde vom Herrenhaus angenommen, dagegen vom Abgeordnetenhaus bereits in der Kommission abgelehnt. Neuerdings ist die Staatsregierung wiederum mit einem neuen Entwurf an den Landtag herangetreten, diesmal mit Erfolg. Der Entwurf ist nach einigen Abänderungen unter dem 23. Dezember 1912 Gesetz geworden.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Sparkassen ist zu bemerken, daß nach der Tarifstelle 58 I (3) c zum preuß. Stempelsteuergesetz vom 30. Juni 1909 Sparkassenbücher und Bescheinigungen über einzelne Einlagen seitens öffentlicher und solcher Sparkassen, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, stempelfrei sind. Die zu gemeinnützigen Zwecken dienenden Geld- und Kreditanstalten der Kommunalverbände, als Sparkassen, Landeskreditanstalten usw., sind von der Gewerbesteuer befreit (Gewerbesteuergef. v. 24. Juni 1891 § 3 Nr. 4a, Kommunalabgabeges. v. 14. Juli 1893 § 28 Abs. 2). Nach Ausf.-Anw. Art. 19 zum Gewerbesteuergesetz besteht eine Rechtsvermutung, daß die Sparkassen usw. der Kommunalverbände zu gemeinnützigen Zwecken dienen, d. h. daß sie keine Gewerbebetriebe sind.

Der Einkommenbesteuerung unterliegen die öffentlichen Sparkassen nicht. Privatsparkassen dagegen können einkommensteuerpflichtig sein, wenn sie Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften mit beschränkter Haftung sind; im letzten Falle sind sie jedoch befreit, wenn ihre Einkünfte sachungsgemäß ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden sind. Die Sparkassen, welche eingetragene Genossenschaften sind, sind als solche einkommensteuerpflichtig, wenn ihr Geschäftskreis über den Kreis der Mitglieder hinausgeht (§ 1 Einkommensteuerges. in der Fassung vom 19. Juni 1906).

Der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen die öffentlichen Sparkassen, soweit es sich um Einkommen aus Sparkassengeschäften (nicht etwa aus Grundvermögen) handelt, nicht, da sie kraft der genannten Rechtsvermutung keine Gewerbebetriebe sind, juristische Personen aber